ZEITUNG FÜR KOMMUNALE WIRTSCHAFT

VKU Verlag München/Berlin
Redaktion: Neumarkter Str. 87
81673 München

Ausgabe 09/17, Seite 16

Steuergestaltende BHKW

QUERVERBUND Finanzministerium definiert Rahmenbedingungen für Querverbund genauer, wodurch die Unsicherheiten über dessen Anerkennung deutlich geringer werden

Von **OLIVER DONNER** und **JÖRG OTTERSBACH**, Aachen

Die Stadtwerke, die einen steuerlichen Querverbund mittels Blockheizkraftwerk (BHKW) beantragen, dürften nun von deutlich geringerer Unsicherheit über die Anerkennung durch die Finanzbehörden geplagt sein als früher. Das liegt daran, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Mitte Mai 2016 die Rahmenbedingungen für einen derartigen Querverbund, der zu einer reduzierten Steuerlast führt, wesentlich genauer definiert hat. Gleichzeitig ergibt sich aus den Klarstellungen ein Handlungsbedarf bei bestehenden, zu modernisierenden, aber auch neu geplanten Anlagen: Anstehende Maßnahmen sollten unbedingt nach den neuen Kriterien des steuerlichen Querverbundes geplant und ausgeführt werden, um zukünftige, aber auch bestehende Querverbünde nicht zu gefährden.

Ein steuerlicher Querverbund mit BHKW bietet relativ einfach zu erschließende Kostensenkungspotenziale durch steuerlich wirksame Zusammenfassung von defizitären und gewinnbringenden Tätigkeiten verschiedener kommunaler Gesellschaften. Bäder beispielsweise häufen steuerliche Verlustvorträge an. Wirtschaftlich erfolgreiche kommunale Gesellschaften, wie Energieversorger, müssen auf den erwirtschafteten Gewinn Steuern abführen. Durch eine Zusammenfassung dieser Unternehmen kann die Steuerlast insgesamt minimiert werden. Hierbei geht es oft um Einsparungen in Höhe von sechs- bis siebenstelligen Beträgen.

Ein steuerlicher Querverbund ist laut BMF-Schreiben dann möglich, wenn zwischen den Gesellschaften eine »enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung« von einigem Gewicht besteht. Nach wie vor stellen BHKW in der Praxis ein Bindeglied dar, um den Querverbund zu erreichen, wobei bei ihrem Betrieb umfassende Bedingungen einzuhalten sind. Jeder Fall ist individuell zu beurteilen und zu gestalten. Projektbezogene Untersuchungen zeigen, dass Querverbünde mit BHKW-Nutzung auch in einer anderen Einrichtung, die Wärme- und Strombedarf hat, etwa einer Sporthalle – bei Einhaltung der geforderten Kriterien realisierbar sind. Durch mobile Gestaltung lässt sich das Aggregat in anderen Objekten nutzen, wenn das Freibad nicht betrieben wird. Das erhöht den wirtschaftlichen Vorteil des BHKW.

Referenzpunkt BgA| Im Einzelnen sind verschiedene Bedingungen einzuhalten und nachzuweisen. Etwa bei einem Bad muss das BHKW der Abdeckung des thermischen Grundlastbedarfs dienen und mindestens 25 Prozent des Wärmebedarfs liefern. Bei einem Hallenbad muss es mehr als 50 Prozent seiner Wärmemenge im Jahr an das Bad abgeben. Eine installierte Leistung von mindestens 50 kW_{el} ist vorgegeben.

Die Wärmeversorgung des Bades durch ein BHKW muss wirtschaftlich sein, es muss dem Betrieb gewerblicher Art (BgA)-Bad dienen. Dies ist nicht der Fall, wenn das BHKW Wärme auch an Dritte, etwa an Wohngebäude, im Umfeld des Bades liefert und das BHKW auch ohne den Bad-BgA noch wirtschaftlich wäre.

Als Energieversorgungs-BgA, der für die Zusammenfassung mit einem Bad-BgA mittels BHKW nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG geeignet ist, kommen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) § 5 Nummer 13 in Frage. Sie müssen überwiegend Letztverbraucher oder Netzbetriebsunternehmen versorgen. Die Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung oder des Netzbetriebs darf dabei nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Als Konsequenz muss das BHKW passgenau zur individuellen Situation ausgelegt und betrieben werden.

Zur Dokumentation empfiehlt sich neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsrechnung ein entsprechendes Gutachten nach der Norm 2067 des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI).Beides zusammen weist die wechselseitige wirtschaftlich-technische Verflechtung des auszulegenden BHKW mit dem kommunalen EVU nach. Kommunen, die den steuerrechtlichen Querverbund noch nicht nutzen, sollten für neu geplante steuerliche Querverbünde das erhebliche Potenzial prüfen, das sich auch aus den verbesserten Rahmenbedingungen des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ergibt.

DIPL.-ING OLIVER DONNER ist seit 2010 Senior Manager und DIPL.-ING. JÖRG OTTERSBACH seit 2008 Berater bei BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen.